

## 2. Gewerberecht

### Vorbemerkung

Dieser Themenbereich gliedert sich in die Gewerbeordnung (GewO) und die darauf basierende Bewachungsverordnung (BewachV).

### 2.1 Gewerbeordnung

In der Gewerbeordnung (GewO) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen man ein Gewerbe selbstständig ausüben darf.

Unter **Gewerbe** versteht man eine selbstständige, auf Dauer angelegte und auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit, die nicht zu einem freien Beruf (z.B. Arzt, Rechtsanwalt) zählt.

Selbstständig ist eine Tätigkeit grundsätzlich u.a. dann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt, mehrere Auftraggeber vorhanden sind, keine Weisungsgebundenheit vorliegt und eigene Werbung gemacht wird.

Neben allgemeinen, hier relevanten Paragrafen wie §§ 14, 29 GewO ist vor allem der Inhalt des § 34a GewO, der das Bewachungsgewerbe regelt, zu beachten.

#### 2.1.1 Anzeigepflicht (§ 14 GewO)

Nach § 14 GewO ist derjenige, der ein Gewerbe selbstständig ausüben will, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn der Betrieb verlegt, sein Zweck geändert oder der Betrieb aufgegeben wird.

Zweck dieser Vorschrift ist es, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, den Gewerbetrieb zu überwachen.

#### 2.1.2 Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die zur Überwachung notwendigen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich mündlich und/oder schriftlich zu erteilen.

Zu den üblichen Geschäftszeiten (bei Gefahr im Verzug auch außerhalb) ist die zuständige Behörde befugt, die Geschäftsräume zur Prüfung und Besichtigung zu betreten, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

### 2.1.3 Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)

§ 34a GewO regelt u.a., unter welchen Voraussetzungen man ein Bewachungsgewerbe eröffnen darf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Person als Mitarbeiter in einem Sicherungsunternehmen beschäftigt werden kann, und welche Personen eine Sachkundeprüfung benötigen. Diese Vorschriften wurden zum 01. Dezember 2016 und 29. Juli 2017 angepasst.

#### 2.1.3.1 Eröffnung

Für die gewerbsmäßige Bewachung des Lebens fremder Personen oder fremden Eigentums bedarf es der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde.

Das heißt, dass im Gegensatz zur Ausübung anderer Gewerbe hier die zuständige Behörde erst die folgenden Voraussetzungen prüft, ehe man das Gewerbe ausüben darf.

Die Behörde erteilt die Erlaubnis erst nach Prüfung der folgenden Kriterien:

- a) Es muss die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Darunter versteht man einen einwandfreien Leumund, also keinen relevanten Eintrag im **behördlichen** Führungszeugnis (unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister), z.B. Vorstrafe wg. Verstoßes gegen das Waffengesetz. Zur Prüfung holt die zuständige Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (behördliches Führungszeugnis) ein.
- b) Man darf nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben.
- c) Man muss die erforderliche Haftpflichtversicherung nachweisen.
- d) Man muss eine erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung nach § 34a GewO nachweisen.

#### 2.1.3.2 Mitarbeitende

Für Mitarbeitende gilt, dass diese ihre Zuverlässigkeit und zudem eine Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer über 40 Stunden nachweisen müssen.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen, unter denen der Betroffene (Selbstständiger/Unselbstständiger) von der Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung nach § 34a GewO befreit ist. Diese sind in der Bewachungsverordnung geregelt.

Erfüllt ein Selbstständiger oder ein Mitarbeiter die Voraussetzungen, insbesondere die Zuverlässigkeit, nicht, so kann die Behörde die Ausübung des Gewerbes bzw. die Beschäftigung untersagen.

### 2.1.3.3 Sachkundeprüfung

Zum 1. Januar 2003 wurde eingeführt, dass für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Bewachungsbranche eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss. Der Grund dafür ist, dass in diesen Bereichen nur wirklich qualifiziertes Personal eingesetzt werden soll. Der Nachweis einer Sachkundeprüfung muss für folgende **Tätigkeiten** in folgenden **Bereichen** erbracht werden:

**a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr**

Hierunter fallen z.B. sogenannte „Citystreifen“ oder Sicherheitspersonal, das in öffentlich zugänglichen Einkaufszentren, aber auch in Bahnhöfen eingesetzt wird.

**b) Schutz vor Ladendieben**

Damit sind in erster Linie „Ladendetektive“ gemeint, die aufgrund der potenziellen Konfrontationen mit Ladendieben ein erhöhtes Maß an Kenntnissen haben müssen. Aber auch sogenannte „Doormen“, also eine Art Türsteher im Eingangsbereich von Läden, fallen unter diese Kategorie.

**c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken**

Hiermit ist der „klassische“ Türsteher gemeint, der an der Tür einer Diskothek das Hausrecht ausübt. Nicht darunter fallen Sicherheitskräfte, die anderweitige Einlasskontrollen durchführen, wie auf Veranstaltungen oder in anderen Lokalitäten als Diskotheken.

**d) Tätigkeiten in leitender Funktion in Asylunterkünften**

**e) Tätigkeiten in leitender Funktion bei Großveranstaltungen**

Im „Bewachungsrecht“ gibt es spezielle Ausnahmeregelungen, wonach bestimmte Personen keine Sachkundeprüfung benötigen, wenn sie in den oben genannten Bereichen arbeiten möchten.

**Hinweis**

Sämtliche vorstehende Regelungen gelten nur für Sicherheitsmitarbeiter, die das Leben fremder Personen oder fremdes Eigentum schützen sollen, also nicht Leben und Eigentum des eigenen Arbeitgebers.

Beispiel: Bewachen Mitarbeiter der Sicherheitsfirma W den Eingangsbereich des Kaufhauses D, so benötigen diese eine Sachkundeprüfung, um arbeiten zu dürfen.

Wird der Eingangsbereich des Kaufhauses D aber von Kaufhausmitarbeitern gesichert, benötigen diese keine Sachkundeprüfung, ja nicht einmal eine Unterrichtung nach § 34a GewO, da nicht „gewerbsmäßig“ Leben fremder Personen oder fremdes Eigentum geschützt wird.

#### **2.1.4 Bewacherregister**

In den rechtlichen Änderungen für das Bewachungsgewerbe zum 01. Dezember 2016 wurde u.a. festgelegt, dass bis spätestens 31. Dezember 2018 ein **Bewacherregister** zu errichten ist.

In diesem werden bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal sowie Angaben zur Zuverlässigkeit und Sachkunde gespeichert und auf aktuellem Stand gehalten.

### **2.2 Bewachungsverordnung**

Die Bewachungsverordnung (BewachV) basiert auf § 34a GewO. Sie regelt Details der gewerbsmäßigen Ausübung eines Bewachungsgewerbes, die im Folgenden erläutert werden, soweit sie für das Unterrichtungsverfahren relevant sind.

#### **2.2.1 Unterrichtungsverfahren/Sachkundeprüfung (§§ 1–5 f BewachV)**

Die §§ 1–5 f BewachV befassen sich inhaltlich mit dem Unterrichtungsverfahren für Selbstständige und Unselbstständige sowie mit der Sachkundeprüfung.

Relevant ist hier § 5 BewachV, der die Ausnahmeregelungen für das Unterrichtungsverfahren und die Sachkundeprüfung enthält:

**a) Befreiung von der Unterrichtung nach § 34a GewO**

Eine Unterrichtung nach § 34a GewO benötigt **nicht**, wer,

1. einen für das Bewachungsgewerbe einschlägigen Abschluss aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben hat (Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit),
2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse aufgrund von Rechtsvorschriften erworben hat, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind,
3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch in der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz), für den mittleren Justizvollzugsdienst, den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr nachweist oder
4. erfolgreich eine Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 BewachV abgelegt hat.

**b) Befreiung von der Sachkundeprüfung**

Eine Sachkundeprüfung benötigt ausnahmsweise nicht, wer auch die Unterrichtung gem. § 34a GewO nicht absolvieren muss (s.o. Nr. 1–3).

### 2.2.2 Haftpflichtversicherung (§ 6 BewachV) und Haftungsbeschränkung (§ 7 BewachV)

Der Gewerbetreibende muss für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, solange er das Gewerbe ausübt. Diese Versicherung soll Schäden decken, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen.

**Beispiel**

Streifenfahrer S fährt zu schnell mit dem Dienstfahrzeug und beschädigt deswegen ein Tor des Kunden K.

Die Versicherungssumme muss folgende Schadensfälle in den nachstehenden Mindesthöhen abdecken:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. für Personenschäden                     | 1 Million Euro, |
| 2. für Sachschäden                         | 250.000 Euro,   |
| 3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 Euro,    |
| 4. für reine Vermögensschäden              | 12.500 Euro.    |

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der o.g. Versicherungssumme beschränken, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. BGB) zulässig ist.

Somit kann die Haftung für Sachschäden beispielsweise nicht auf einen Betrag 249.000 Euro beschränkt, wohl aber auf 500.000 Euro erhöht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden. Der Gewerbetreibende kann demnach festlegen, dass nur solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können, die ihm innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 2 Wochen) zugehen.

### **2.2.3 Datenschutz, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (§ 8 BewachV)**

§ 8 Abs. 1 BewachV legt die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf das Bewachungsgewerbe fest. Details hierzu finden sich im Kapitel 3 dieses Buches.

§ 8 Abs. 2 regelt, dass der Gewerbetreibende die in seinem Gewerbetrieb beschäftigten Personen schriftlich verpflichten muss, auch nach ihrem Ausscheiden (aus dem Gewerbetrieb) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Das bedeutet, dass jeder Mitarbeiter seiner Sicherheitsfirma gegenüber schriftlich bestätigen muss, dass er Geschäftsgeheimnisse, die er im Rahmen seines Dienstes beim Kunden mitbekommt (z.B. Produktionsabläufe, Neuentwicklungen o.Ä.) niemand anderem mitteilt, und zwar auch dann nicht, wenn er selbst nicht mehr bei der Sicherheitsfirma arbeitet.

### **2.2.4 Beschäftigte (§ 9 BewachV)**

Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

- zuverlässig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben (oder einen Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit besitzen),
- einen Unterrichtsnachweis vorlegen,
- ein Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 oder § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV (s. Kapitel 2.2.1 Buchstabe a) vorlegen oder
- eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden vorlegen, wonach sie schon vor dem 1. April 1996 und seither ununterbrochen im Bewachungsgewerbe arbeiten.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der zuständigen Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (behördliches Führungszeugnis) sowie eine Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde eingeholt.

**Beachte**

1. Der Gewerbetreibende muss den Sicherheitsmitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit unter Vorlage der o.g. Unterlagen der zuständigen Behörde melden, sonst darf die Person nicht eingesetzt werden.
2. Das Ausscheiden von Sicherheitsmitarbeitern muss er bis zum 31. März des Folgejahres melden.

### 2.2.5 Dienstanweisung (§ 10 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat den Sicherheitsdienst durch eine schriftliche Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muss beinhalten, dass die Sicherheitsmitarbeiter nicht die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzen (hoheitliche/obrigkeitliche Rechte).

Die Dienstanweisung muss zudem bestimmen, dass die Mitarbeiter während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen dürfen und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzeigen haben.

Der Gewerbetreibende hat jedem Sicherheitsmitarbeiter einen Abdruck der **Dienstanweisung** sowie der **Unfallverhütungsvorschrift** Wach- und Sicherungsdienste (DGUV Vorschrift 23) auszuhändigen.

Der Mitarbeiter muss dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass er sie erhalten hat.

### 2.2.6 Ausweis (§ 11 BewachV)

Der Gewerbetreibende muss den Sicherheitsmitarbeitern einen Dienstausweis ausstellen, damit sich diese den zuständigen Behörden gegenüber ausweisen können.

**Der Ausweis muss folgenden Inhalt haben:**

- Namen und Vornamen des Sicherheitsmitarbeiters,
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- Lichtbild des Sicherheitsmitarbeiters

- Unterschriften des Sicherheitsmitarbeiters und des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten sowie
- Nummer des in der Bundesrepublik Deutschland oder einem EU-/EWR-Staat ausgestellten Personalausweises, Reisepasses, Passersatzes oder Ausweisersatzes oder Bezugnahme zu einem sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokument.

Der Ausweis muss sich von amtlichen Ausweisen (z.B. Ausweis der Polizei) deutlich unterscheiden, damit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Sinn dieser Vorschrift ist es, einen Überblick über die Anzahl der ausgegebenen Ausweise zu ermöglichen.

Das Sicherheitspersonal ist verpflichtet, während des Dienstes den Ausweis sichtbar zu tragen und den Beauftragten der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Sicherheitsmitarbeiter, die Kontrollgänge im öffentlichen Bereich oder in Hausrechtsbereichen durchführen, sowie Türsteher gastgewerblicher Diskotheken müssen sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder ihrer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden tragen. Selbiges gilt für Sicherheitsmitarbeiter, die in leitender Funktion zur Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen sowie von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Einrichtungen, die der amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, eingesetzt werden. Das sichtbare Tragen des Schilds bzw. der Kennnummer soll bewirken, dass die Wachleute sich korrekt verhalten, da sie wissen, dass man sie leicht identifizieren kann.

### 2.2.7 Dienstkleidung (§ 12 BewachV)

Falls das Sicherheitspersonal eine Dienstkleidung tragen soll, darf diese nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen zu verwechseln sein. Dasselbe gilt für Abzeichen. Auch hier soll verhindert werden, dass Außenstehende die privaten Sicherheitsmitarbeiter für hoheitliche Kräfte halten. Außenstehende müssen ohne Probleme erkennen können, dass es sich um Personen ohne hoheitliche Befugnisse handelt.

Das Tragen einer Dienstkleidung wird vorgeschrieben, wenn das Sicherheitspersonal zur Ausübung seines Dienstes eingefriedetes Besitztum (eingezäuntes Gelände/Gebäude) betreten soll. Damit wird gewährleistet, dass Sicherheitskräfte auch als solche zu erkennen sind.

### 2.2.8 Unterrichtung der Gewerbeämter (§ 15 BewachV)

Wenn gegen einen Mitarbeiter, der einen Unterrichtungsnachweis oder einen Nachweis über die Sachkundeprüfung erbringen musste, strafrechtlich ermittelt wird und der Tatvorwurf Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit dieser Person hervorruft, müssen die jeweilige Staatsanwaltschaft und das jeweilige Gericht folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde richten:

1. Der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.